

# **Jugendordnung der Sportjugend** **des SV „Einheit“ Borna e.V.**



## **§ 1 Vereinsjugend**

Gemäß §19 der Satzung des SV „Einheit“ Borna e. V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter\*innen bilden die Sportjugend des SV „Einheit“ Borna e.V.. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeste, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Erhaltung und Wahrung des Kinderschutzes

## **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- die Jugendvertreter\*innen der einzelnen Abteilungen
- der Jugendleiter/die Jugendleiterin
- der stellvertretende Jugendleiter/die stellvertretende Jugendleiterin

## **§ 4 Jugendversammlung**

1. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendleiters/der Jugendleiterin
  - Entlastung des Jugendleiters/der Jugendleiterin
  - Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin und des Stellvertreters / der Stellvertreterin
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
  - Antragstellung zur Änderung der Jugendordnung
  
2. Die Jugendversammlung wird durch den Jugendleiter/die Jugendleiterin einberufen. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern der Sportjugend des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 12 bis einschließlich 26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
  
3. Die Einberufung einer Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendleiter/die Jugendleiterin auf der Homepage des Vereins unter [www.einheit-borna.de](http://www.einheit-borna.de). Zusätzlich werden die Jugendvertreter\*innen und Abteilungsleiter\*innen der einzelnen Abteilungen per E-Mail informiert. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Jugendversammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
  
4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendleiters/ der Jugendleiterin findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.
  
5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

## **§ 5 Amt des Jugendvertreters/ der Jugendvertreterin der einzelnen Abteilungen**

1. Aufgaben des Jugendvertreters/ der Jugendvertreterin:
  - Interessenvertretung der Abteilungsjugend
  - Unterstützung des Jugendleiters / der Jugendleiterin
  - Organisation und Durchführung von Vereinsaktivitäten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
  - Organisation und Durchführung der Jugendversammlung
  - Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes
2. Jede Abteilung, in der Mitglieder unter 27 Jahren trainieren, stellt einen Jugendvertreter/ eine Jugendvertreterin.
3. Der Jugendvertreter/die Jugendvertreterin wird durch die Mitglieder der Abteilung gewählt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung von 12 bis einschließlich 26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
4. Das Amt des Jugendvertreters/ der Jugendvertreterin wird auf drei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. In das Amt des Jugendvertreters/der Jugendvertreterin ist jedes Vereinsmitglied wählbar, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 6 Amt des Jugendleiters/ der Jugendleiterin**

1. Aufgaben des Jugendleiters / der Jugendleiterin sind:
  - Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
  - Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei der Kreissportjugend
  - Organisation und Durchführung der Jugendversammlung
  - Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
  - Qualifizierung der Jugendmitarbeiter\*innen durch die Bekanntgabe von Weiterbildungsmöglichkeiten
  - Achtung auf die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes

- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können
2. Aus den gewählten Jugendvertretern der einzelnen Abteilungen wird ein Jugendleiter/eine Jugendleiterin für die gesamte Vereinsjugend durch die Jugendversammlung gewählt.
  3. Das Amt des Jugendleiters/ der Jugendleiterin wird auf drei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. In das Amt des Jugendleiters/ der Jugendleiterin ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  4. Der Jugendleiter/ die Jugendleiterin vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

#### **§ 7 Amt des stellvertretenden Jugendleiters / der stellvertretenden Jugendleiterin**

1. Aus den gewählten Jugendvertretern der einzelnen Abteilungen wird ein stellvertretender Jugendleiter/eine stellvertretende Jugendleiterin für die gesamte Vereinsjugend durch die Jugendversammlung gewählt.
2. Das Amt des stellvertretenden Jugendleiters/ der stellvertretenden Jugendleiterin wird auf drei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. In das Amt des stellvertretenden Jugendleiters/ der stellvertretenden Jugendleiterin ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 8 Jugendfinanzen**

1. Der Jugendleiter/ die Jugendleiterin entscheidet über die Verwendung der vom Verein der Vereinsjugend zur Verfügung gestellten Mittel zusammen mit den Jugendvertretern. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendkasse wird vom Kassenwart des Vereins geführt.

## **§ 9 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dies gilt ebenfalls für Änderungen. Die Sportjugendordnung bzw. Änderungen der Sportjugendordnung treten mit Beschluss des Vereinsvorstandes in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisher geltende Ordnung außer Kraft.

Die Jugendordnung des SV „Einheit“ Borna e.V. wurde durch den Vorstand am 16.03.2023 beschlossen und ist somit für alle Mitglieder bindend.